Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mediterranea Hochzeiten und Reisen GmbH (MHR GmbH)

§ 1 - Allgemeines und Geltungsbereich

Die MHR GmbH, Inhaberin Orietta Angelini, bietet im Rahmen ihrer geschäftlichen und entgeltlichen Tätigkeit an, ihre Auftraggeber und Vertragspartner (fortan nur Kunde) bei der Durchführung ihrer Hochzeit oder sonstiger Veranstaltungen im vereinbarten Rahmen planerisch und organisatorisch zu betreuen und ihren Kunden hierzu von dritten Personen zu erbringende Dienstleistungen oder Gewerke (fortan allgemein: Leistungen) zu vermitteln. Für die Tätigkeit der MHR GmbH gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 - Leistungen/Leistungsumfang

Inhalt und Umfang der Leistungsverpflichtung der MHR GmbH bestimmt sich nach dem im Angebot der MHR GmbH aufgeführten Leistungsverzeichnis. Die Beschreibung der Leistungen erfolgt durch die MHR GmbH im Fall der Erbringung der Leistung durch eine dritte Person nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Angaben des die Leistung erbringenden Dritten. Die im Zusammenhang mit den Beschreibungen der Leistungen verwendeten Fotos geben nur ein beispielhaftes Bild der Leistungen, deren tatsächliche Darstellung zum Zeitpunkt ihrer Erbringung variieren und abweichen kann.

Über die organisatorische und planerische Tätigkeit und die Vermittlung von Leistungen dritter Personen hinaus übernimmt die MHR GmbH keine weiteren Verpflichtungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Soweit die MHR GmbH lediglich die Leistungen dritter Personen vermittelt, stellt die Erfüllung dieser Leistungen keine Pflicht der MHR GmbH dar. In Ansehung der von der dritten Person zu erbringenden Leistung kommt ein Vertrag unmittelbar und nur zwischen dem Kunden und dieser dritten Person zustande.

Vom Inhalt und Umfang des Leistungsverzeichnisses abweichende Änderungen oder zusätzliche Leistungen, die auf Verlangen des Kunden durchgeführt werden sollen, oder Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden veranlasst sind, stellen Zusatzleistungen dar, die von der MHR GmbH nach ihren zum Zeitpunkt ihrer Beauftragung bzw. ihres Anfalles geltenden Vergütungssätzen, hilfsweise nach der üblichen Vergütung oder aber, wenn eine Vergütung nicht üblich ist, nach den entstehenden Kosten abgerechnet werden.

§ 3 - Vertragsschluss, Beauftragung

Als Angebote der MHR GmbH gelten nur solche Erklärungen der MHR GmbH, die als solche und als verbindlich bezeichnet und schriftlich abgegeben werden. Die MHR GmbH ist an die von ihr abgegebenen Angebote 14 Tage lang gebunden. Während dieser Frist kommt ein Vertrag mit dem Kunden durch dessen Annahmeerklärung zustande. Die Annahme des ursprünglichen Angebotes wie auch die Vereinbarung von Zusatzleistungen hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Zustandekommen eines Vertrages wird die MHR GmbH durch den Kunden bevollmächtigt, in seinem Namen mit dritten Personen die zur Erbringung der im Leistungsverzeichnis genannten Leistungen erforderlichen Verträge zu schließen.

§ 4 - Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die MHR GmbH bei ihrer Tätigkeit durch die Bereitstellung aller notwendigen Informationen und Unterlagen zu unterstützen und sie über jede wesentliche Änderungen seiner Planungen für die Hochzeit oder Veranstaltungen zu informieren. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- das Leistungsverzeichnis und alle Vertragsunterlagen sorgfältig durchzulesen;
- dafür Sorge zu tragen, dass er und die von ihm eingeladenen Personen die persönlichen und formalen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hochzeit, an den Veranstaltungen oder zur Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen erfüllen;
- der MHR GmbH die für die Hochzeit oder die Veranstaltung und die seine diesbezüglichen Wünsche und Vorstellungen betreffenden benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen;
- mit der MHR GmbH zur Erreichung des Vertragszweckes zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen;
- die MHR GmbH laufend über alle wichtigen Termine und die von ihm abgeschlossenen Verträge sowie über eine längere Abwesenheit, ob aus beruflichen oder privaten Gründe, rechtzeitig zu informieren;
- dafür Sorge zu tragen, dass er, auch bei längerer Abwesenheit, für die MHR GmbH erreichbar ist;
- auf schriftliche oder mündliche Anfragen der MHR GmbH möglichst umgehend zu reagieren und seine Entscheidung zu vorgeschlagenen Leistungen, Werken und Ereignissen die Hochzeit oder die Veranstaltung betreffend in angemessener Zeit bekannt zu geben.

§ 5 - Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Teilnahme an der Hochzeit, an einer Veranstaltung bzw. die Inanspruchnahme einer Leistung kann von der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen durch den Kunden abhängig sein (so z.B. der Ehefähigkeit, von Alter, Gesundheitszustand und Gewicht des Kunden, vom Vorliegen behördlicher Genehmigungen und Zeugnisse, z.B. Führerscheine, etc. pp.). Des Weiteren kann die Teilnahme an und die Umsetzung von vertraglich vereinbarten Leistungen von Witterungsbedingungen abhängig sein. Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Beschreibung der jeweiligen Leistung sowie der Hochzeit oder der Veranstaltung selber. Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechenden Angaben vor Vertragsabschluss sorgfältig durchzulesen. Der Kunde akzeptiert, dass sich durch Witterungsverhältnisse der Ablauf und die Erbringung von Leistungen ändern kann. Eine Kompensation für witterungsbedingte Änderungen und Ausfälle bzw. höhere Gewalt wird nicht gewährt. Nach Vertragsabschluss ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er und die von ihm zur Teilnahme an der Hochzeit, der Veranstaltung und der Leistungen bestimmten Personen die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen. Im Fall der Bedeutung bestimmter Witterungsbedingungen obliegt es dem Kunden, rechtzeitig zur Teilnahme an der Hochzeit, Veranstaltung oder Leistung die Witterungsverhältnisse und die Durchführung und Erbringung der Hochzeit, Veranstaltung oder Leistung zu erfragen.

§ 6 - Zahlungsbedingungen

Der Kunde ist verpflichtet, der MHR GmbH die nach dem geschlossenen Vertrag geschuldete Vergütung zu zahlen. Nach Abschluss des Vertrages sind vom Kunden die Standesamtsgebühren in voller Höhe sowie 20 % des ausgewiesenen Gesamtpreises (abzüglich Standesamtsgebühren) zu zahlen. Der ungekürzte Gesamtpreis muss aber in der Regel spätestens 21 Tage vor der ersten vorgesehenen Inanspruchnahme (Hochzeit, Veranstaltung oder Leistung) gezahlt sein. Voraussetzung ist jeweils, dass die MHR GmbH dem Kunden nach Vertragsabschluss Rechnungen über die Zahlungsverpflichtungen erteilt, in welchen die Höhe der Zahlung und auch der jeweilige Zahlungszeitpunkt ausgewiesen sind.

Über den ursprünglichen Vertragsabschluss hinausgehende Zahlungsverpflichtungen sind sofort, mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden, zur Zahlung fällig, sofern die Rechnung keine bestimmte Zahlungsfrist enthält.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug.

§ 7 - Vertragslaufzeit/Kündigung und Schadenersatz

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrages und endet spätestens am ersten Tag nach der Hochzeit oder der Veranstaltung, nicht aber vor der Erbringung aller vereinbarten Leistungen.

Eine Loslösung vom Vertrag ist bei einer zu vertretenden Pflichtverletzung einer Vertragspartei entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich. Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grunde außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die MHR GmbH insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt und trotz einer ersten Mahnung sowie einer zweiten Mahnung mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung keine Zahlung leistet.

An das Standesamt im Voraus entrichtete und verfallene Standesamtsgebühren werden dem Kunden nicht erstattet.

Ist die MHR GmbH aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, aufgrund einer Beendigung des Vertrages vom Kunden Vergütung oder Schadenersatz zu verlangen, so wird der Anspruch wie folgt bestimmt: wird der Vertrag 21 Tage vor der Hochzeit, der Veranstaltung oder der Inanspruchnahme von Leistungen beendet (maßgeblich ist der jeweils früheste Zeitpunkt von Hochzeit, Veranstaltung oder Leistung), oder später, entsteht der Schadenersatzanspruch der MHR GmbH in Höhe der gesamten vereinbarten Vergütung. Bei einer früheren Kündigung sind vom Kunden 30 % der vertraglich vereinbarten Vergütung, abzüglich Standesamtsgebühren (jedoch nur, soweit diese noch nicht ange- und verfallen sind) an die MHR GmbH zu zahlen; Der MHR GmbH bleibt es dabei unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Kunden steht es frei, der MHR GmbH einen geringeren Schaden nachzuweisen oder aber auch, dass ein Schaden nicht eingetreten ist.

§ 10 - Haftungsausschluss

Die MHR GmbH haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften für die Erbringung der von ihr gegenüber dem Kunden geschuldeten Tätigkeiten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

Die MHR GmbH haftet nicht für Leistungen dritter Personen, die von der MHR GmbH an den Kunden vermittelt wurden, sondern insoweit lediglich für die sorgfältige Auswahl dieser dritten Personen, die ordnungsgemäße Vermittlung der jeweiligen Leistung und für die ordnungsgemäße Weiterleitung von Informationen, Anzeigen und Erklärungen zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten. Die MHR GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für unzutreffende Informationen des jeweiligen Dritten, für eine Abweichung in der Erbringung von Leistungen oder für eine Nicht- oder Schlechtleistung durch den jeweiligen Dritten, es sei denn, die MHR GmbH trifft ein eigenes Verschulden.

In jedem Fall ist die Haftung der MHR GmbH auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf vertragstypische vorhersehbare Schäden beschränkt. Im Übrigen haftet die MHR GmbH nur für Schäden, die auf eigenem Vorsatz oder eigener grober Fahrlässigkeit beruhen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters der MHR GmbH oder einer Person, derer sich die MHR GmbH zur Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen Verpflichtungen bedient (Erfüllungsgehilfe). Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, für welche die MHR GmbH dem Grunde und dem Umfang (Höhe) nach uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

§ 11 - Datenschutz

Die MHR ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verpflichtet. Insbesondere werden alle der MHR GmbH vom Kunden überlassenen Daten durch die MHR GmbH vertraulich behandelt und gegenüber Dritten nur zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages offen gelegt.

Berlin, 03.05.2017